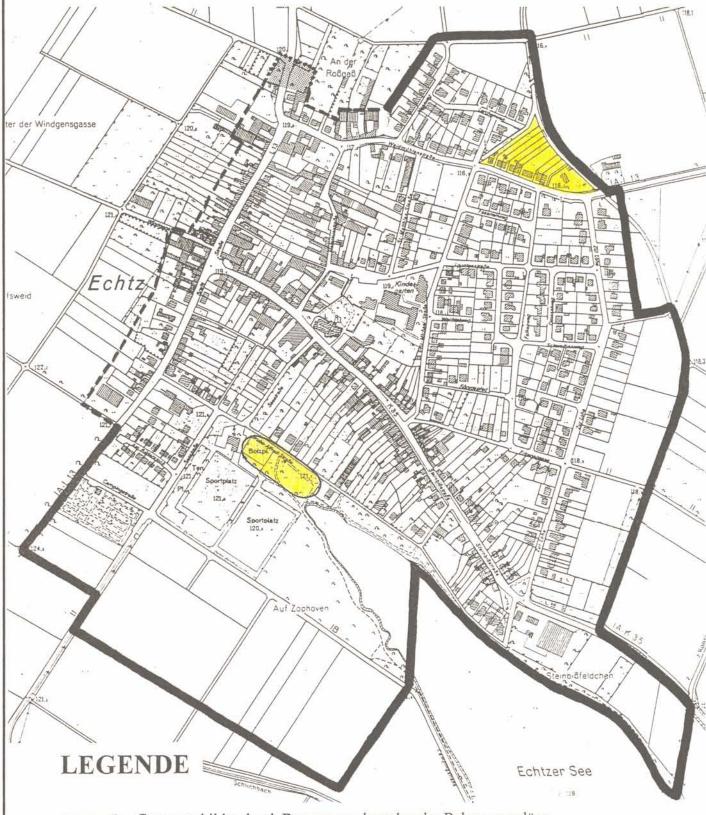
# Ortsteil Echtz



Grenze gebildet durch Begrenzung bestehender Bebauungspläne
Grenze im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1
Baugesetzbuch (Klarstellung)

Grenze einzelner Außenbereichsflächen -die im Zusammenhang bebauten Ortsteils einbezogen- werden nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung uber die Festlegung der Grenzen fur den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Echtz unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflachen ergibt sich aus der beigefugten Karte, die zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bilden.

In der beiliegenden Karte handelt es sich um Flachen, für die die Grenzen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (---) dargesteilt werden und um einzelne Außenbereichsflachen, die im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (.....) einbezogen werden.

8

Im nordlichen Bereich zur Ortsrandeingrunung wird ein etwa 5 m breiter Streifen zum Anpflanzen von standortgerechten Baumen und Strauchern vorgesehen

8 3

Die Satzung tritt gemaß § 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft

## Ergänzung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06. 2000

#### Hinweis:

Im Planbereich kann der Grundwasserstand teilweise bis ≤2 m Geländeoberkante ansteigen. Bei der Planung von unterirdischen Anlagen sind bauliche Maßnahmen zum Schutz vor hohen Grundwasserständen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass keine Grundwasserabsenkungen bzw.-ableitungen -auch kein zeitweiliges Abpumpen- nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgt, und dass keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.



Altlastverdachtsflächen

Diese Satzung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08. 1997 (BGBl.I.S. 2141) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12. 1997 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Für den Ortsteil Echtz werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen bestimmt.

Die Aufstellung dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB ist in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09. 1999 beschlossen worden.

Gleichzeitig wurde die Offenlage gemäß § 34 Abs.5 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 u. 3 BauGB angeordnet.

Düren, den 02.09. 1999

i.V. Himil

Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 18.10. 1999 bis 19.11. 1999 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 22.11. 1999

Stadtplanungsamt

Der Satzungbeschluß ist gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 06. 2000 gefaßt worden.

Düren, den 26. 06. 2000

Bürgermeister.

Stadtverordneter

Die Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung vom 13. 09. 2000 in Kraft.

Düren, den 14. 09. 2000

Technischer Beigeordneter

### **AUSSCHNITT**

aus

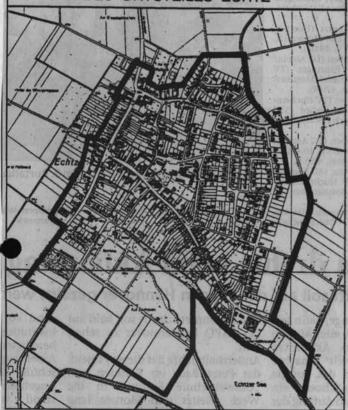
Dürener Nachrichten Dürener Zeitung

Mittwoch, den 13.09. 2000 Nr.:213

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den nordwestlichen Bereich des Ortsteils Echtz vom 04. 09. 2000

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 21. 06. 2000 für den nordwestlichen Bereich des Ortsteiles Echtz eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **ERGÄNZUNGSSATZUNG** FÜR DEN NORDWESTLICHEN BEREICH DES ORTSTEILES ECHTZ



"Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95"

Die Satzung nebst Begründung liegt ab sofort im Stadtplanungsamt Düren, Wilhelm-straße 34, 1. Obergeschoß, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten

eingesehen werden:
montags bis mittwochs
von 8.00-12.00 Uhr,
und von 14.00-16.45 Uhr,
von 8.00-12.00 Uhr,
und von 14.00-17.00 Uhr,
und von 14.00-17.00 Uhr,
von 8.00-12.00 Uhr,
freitags
(mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus benutzen).
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 5. i.V. mit § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBI. I. S. 2141)
in Kraft.

HINWEIS:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretender Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch und über das Eröschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsansprücheriischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Ansprüchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 Baugesetzbuch "Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung" werden unbeachtlich 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2
innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der
Satzung (Bebauungsplan) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend worden sind; der
Sachverhalt, der die Verfetzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen
(Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geldend gemacht werden, es
sei denn

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer verkundung in der den den sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, ol der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mangel ergibt. Düren, den 04, 09, 2000

Larue Bürgermeister